

# RS UVS Kärnten 2003/04/08 KUVS- 905/6/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.2003

## Rechtssatz

Liegt eine Gefahrensituation wegen eines allenfalls zu geringen Abstandes von zwei Fahrzeugen nicht vor und hat der Beschuldigte andere Fahrzeuge nicht gefährdet und musste er auch andere Lenker vor Gefahren nicht warnen, so ist das Einschalten der Warnblinkanlage, auch in einem Tunnel, rechtswidrig und macht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Warnblinkanlage, Gefahrensituation, Gefahrenwarnung, Abstand, Fahrzeugabstand, Gefahr, Tunnel

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)